

Vorlage		Vorlage-Nr: FB 61/0523/WP18
Federführende Dienststelle: FB 61 - Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Mobilitätsinfrastruktur		Status: öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		Datum: 04.10.2022
		Verfasser/in: Dez. III / FB 61/400
Erhöhung des Taxentarifs; hier: Antrag der Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein Taxi- Mietwagen e.V. vom 28.03.2022		
Ziele:		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
27.10.2022	Mobilitätsausschuss	Anhörung/Empfehlung
09.11.2022	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Mobilitätsausschuss nimmt den 14. Nachtrag zum Taxitarif für die Stadt Aachen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt, die Erhöhung des Taxitarifes für die Stadt Aachen zu beschließen.

Der Rat der Stadt beschließt den als Anlage beigefügten 14. Nachtrag zum Taxitarif für die Stadt Aachen.

Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
		x	

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
	Einzahlungen	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Folge- kosten (alt)	Folge- kosten (neu)
	Ertrag	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Klimarelevanz

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>

Der Effekt auf die CO₂-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel 80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel 80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

- vollständig
 überwiegend (50% - 99%)
 teilweise (1% - 49 %)
 nicht
 nicht bekannt

Erläuterungen:

Sachlage:

Der Verkehr mit Taxen stellt einen wichtigen Teil des öffentlichen Personennahverkehrs dar. Dabei handelt es sich um Gelegenheitsverkehr mit Personenkraftwagen. Der Verkehr mit Taxen ist auf der Grundlage des § 13 Abs. 4 PBefG kontingentiert, um ein auskömmliches Gehalt der Unternehmer*innen zu sichern. Taxiunternehmer*innen unterliegen, im Gegensatz zu den Mietwagenunternehmer*innen, einer Beförderungspflicht und sind innerhalb des Pflichtfahrgebiets an den Taxentarif für die Stadt Aachen bzw. für die StädteRegion Aachen gebunden.

Gemäß § 39 Abs. 2 PBefG hat die Genehmigungsbehörde die Beförderungsentgelte insbesondere daraufhin zu prüfen, ob sie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Unternehmer*innen, einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagenkapitals und der notwendigen technischen Entwicklung angemessen sind.

Die Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein Taxi-Mietwagen e.V. (im Folgenden: Fachvereinigung) hat aufgrund der zu erwartenden erheblichen Kostensteigerungen mit Datum vom 28.03.2022 einen Antrag auf Erhöhung des Taxentarifes für das gesamte Pflichtfahrgebiet der StädteRegion Aachen einschließlich des Stadtgebietes Aachen gestellt.

Der o.g. Antrag erfolgte auf Basis des seit 2021 geltenden Taxitarif.

Die Fachvereinigung begründet die beantragte Erhöhung des Entgeltes unter anderem mit der Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohnes und unter Berücksichtigung der Entwicklung der Treibstoffpreise.

Die Entwicklung des gesetzlichen Mindestlohnes stellt sich wie folgt dar:

ab 01.01.2019 = 9,19 Euro,
ab 01.01.2020 = 9,35 Euro,
ab 01.01.2021 = 9,50 Euro,
ab 01.07.2021 = 9,60 Euro,
ab 01.01.2022 = 9,82 Euro,
ab 01.07.2022 = 10,45 Euro,
ab 01.10.2022 = 12,00 Euro.

Die letzte Erhöhung des Taxentarifes wurde mit 13. Nachtrag zum Taxentarif für das Gebiet der Stadt Aachen mit Datum vom 01.10.2021 in Kraft gesetzt.

Mit Schreiben vom 04.05.2022 hat das Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen allen Kreisen und kreisfreien Städten mitgeteilt, dass bei Feststellung einer Unangemessenheit der geltenden Beförderungsentgelte die Verordnung über die Beförderungsentgelte im Verkehr mit Taxen entweder durch die Einführung eines zeitlich befristeten Zuschlages oder durch eine reguläre Tarifierung geändert werden könnte.

Bewertung der Einführung eines befristeten Zuschlags

Der Zuschlag wäre danach so zu befristen, dass hinsichtlich der zeitlichen Befristung eine Orientierung an den im Rahmen des Energie-Entlastungspaketes II geplanten Maßnahmen für sinnvoll gehalten werde, so dass eine Befristung auf drei Monate vertretbar erscheint.

Hinsichtlich der Höhe des Zuschlages könnte laut Beispiel ein pauschalisierter Aufschlag in Höhe von 1,00 bis 1,50 Euro pro Fahrt angesetzt werden.

Dieser befristete Zuschlag ist jedoch aus Sicht der Verwaltung keine dauerhafte Lösung des Problems. Auch wenn der befristete Zuschlag eine kurzfristige Entlastung aufgrund der Kraftstoffpreissteigerung dargestellt hätte, wäre diese Entlastung nach spätestens drei Monaten nichtig gewesen. Zudem muss beachtet werden, dass zum Oktober 2022 die bereits o.g. Mindestlohnerhöhung auf 12,00 Euro/h erfolgen wird.

Vorschlag der Verwaltung zur dauerhaften Erhöhung des Tarifs

Wie bereits im vergangenen Jahr sieht der Antrag der Fachvereinigung vor, ein unterschiedliches Kilometerentgelt für Fahrten bis 7 km Wegstrecke und ab 7 km Wegstrecke zu erheben. Das gemeinsame Pflichtfahrgebiet bedingt einen Ausgleich zwischen den unterschiedlichen Interessenslagen der Taxiunternehmer*innen in der Stadt Aachen (vorrangig Einzelunternehmer*innen, kürzere Strecken) und im Altkreisgebiet (oftmals Unternehmen mit mehreren Beschäftigten, längere Wegstrecken). Zusätzlich sollen nicht nur die Bedürfnisse des Gewerbes, sondern auch eine angemessen verteilte Belastung der Kund*innen von fünfsitzigen Fahrzeugen einerseits und Großraumfahrzeugen andererseits berücksichtigt werden.

Nach Auffassung von der Verwaltung kann der beantragten Erhöhung nicht in der gesamten Höhe entsprochen werden, da diese aufgrund der Konkurrenzsituation zum Mietwagengewerbe als betriebsgefährdend für die Kleinunternehmer*innen in der Stadt bewertet wird. Eine Erhöhung des Taxentarifs komplett abzulehnen oder zu niedrig anzusetzen, ist im Bereich der Unternehmen mit Beschäftigten aufgrund der Kraftstoffpreissteigerung und der Mindestlohnerhöhung auf 12 Euro/h ab Oktober 2022 nicht verhältnismäßig. Die Erhöhung des Mindestlohns stellt eine dauerhafte Belastung für die Unternehmen dar.

Mit dem Vorschlag bzgl. der Erhöhung würde der Taxentarif durchschnittlich um 14 % dauerhaft angehoben. Nach Auffassung der Verwaltung ist das in Anbetracht der Umstände eine ausreichende Erhöhung, die die unterschiedlichen Interessenslagen angemessen ausgleicht.

Auch das von der Verwaltung durchgeführte Anhörungsverfahren hat keine anderen Erkenntnisse ergeben, sodass in Ausübung des gebotenen Ermessens folgender Tarifvorschlag unterbreitet wird:

	Geltender Tarif -Euro-	Beantragte Erhöhung Fachvereinigung -Euro-	Vorschlag der Verwaltung -Euro-
Grundpreis	4,20 €	4,90 €	4,80 €
Wegstreckenentgelt an Werktagen von 06.00 – 22.00 Uhr bis 7 km	2,10 €	2,50 €	2,40 €
Werkstreckenentgelt an Werktagen von 06.00 – 22.00 Uhr ab 7 km	2,20 €	2,60 €	2,50 €
Wegstreckenentgelt an Werktagen	2,20 €	2,60 €	2,50 €

von 22.00 - 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen bis 7 km			
Werkstreckenentgelt an Werktagen von 22.00 - 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ab 7 km	2,30 €	2,70 €	2,60 €
Großraumtaxen	7,80 €	9,20 €	8,90 €
Wartezeiten	33,40 €	39,30 €	38,10 €
Auftragsstornierung	8,40 €	6,50 €	9,60 €

Zur besseren Vergleichbarkeit der Tarife werden nachfolgend die Taxenttarife der Nachbarkreise dem Tarifvorschlag der Verwaltung gegenübergestellt:

	Vorschlag der Verwaltung	Kreis Düren (seit November 2019)	Kreis Heinsberg (seit 09.04.2019)	Kreis Euskirchen (seit 14.04.2021)
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
Grundpreis	4,80 €	3,50 €	3,70 €	3,90 €
Wegstreckenentgelt an Werktagen von 06.00 - 22.00 Uhr bis 7 km	2,40 €	2,20 €	2,10 €	2,40 €
Werkstreckenentgelt an Werktagen von 06.00 - 22.00 Uhr ab 7 km	2,50 €			
Wegstreckenentgelt an Werktagen von 22.00 - 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen bis 7 km	2,50 €	2,30 €	2,30 €	2,50 €
Werkstreckenentgelt an Werktagen von 22.00 - 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ab 7 km	2,60 €			
Großraumtaxen	8,90 €	6,70 €	4,70 €	7,20 €
Wartezeiten	38,10 €	35,00 €	35,00 €	39,90 €
Auftragsstornierung	9,60 €	7,00 € (innerhalb der Gemeinde) o. 7,00 € zzgl. KM-Entgelt (außerhalb der Gemeinde aber innerhalb Pflichtfahrgebie	7,40 €	7,80 €

Die Darstellung zeigt, dass sich die einzelnen Tarife des Vorschlags der Verwaltung im Bereich des Grundpreises oberhalb der Tarife der benachbarten Kreise bewegen, auch die jeweiligen Kilometerentgelte liegen oberhalb der Tarife der benachbarten Kreise.

Die Vorlage wurde inhaltlich mit der Straßenverkehrsbehörde der StädteRegion Aachen abgestimmt und wird dem StädteRegionsrat mit gleichem Inhalt und gleicher Empfehlung vorgelegt.

Rechtslage:

Gemäß § 47 Absatz 3 Satz 1 PBefG wird die Landesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Umfang der Betriebspflicht, die Ordnung auf Taxenständen sowie Einzelheiten des Dienstbetriebs zu regeln. Gemäß Satz 2 kann sie die Ermächtigung durch Rechtsverordnung übertragen. Nach § 51 Absatz 1 Satz 1 PBefG wird die Landesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Taxenverkehr festzusetzen. Gemäß Satz 3 der Vorschrift kann die Landesregierung die Ermächtigung durch Rechtsverordnung übertragen. Gemäß § 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens (ZustVO-ÖSPV-EW) vom 25.06.2015 werden die der Landesregierung durch § 47 Absatz 3 Satz 1 und § 51 Absatz 1 Satz 1 des PBefG erteilten Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen

-über den Umfang der Betriebspflicht, die Ordnung auf Taxiständen sowie Einzelheiten des Dienstbetriebs und

-zur Festsetzung von Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelten für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen

auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen.

Wiederum durch § 6 Absatz 1 und Anlage 2, § 1 Absatz 1 Nr. 25 Aachen-Gesetz wurden die Aufgaben nach PBefG auf die Stadt Aachen sowie die StädteRegion übertragen.

Anlage/n:

-Antrag der Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein Taxi-Mietwagen e.V. vom 28.03.2022

-Taxentarif für die Stadt Aachen

TAXENTARIF

für das Gebiet der Stadt Aachen) vom 01.xx.2022

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in der z.Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens (ZustVO-ÖSPV-EW) vom 25.06.2015 hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am 09.11.2022 folgenden Taxentarif erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Bei der Beförderung von Personen mit den für das Gebiet der Stadt Aachen zugelassenen Taxen gilt der nachstehende Tarif innerhalb des Pflichtfahrgebietes.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Aachen.
- (3) Bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus kann das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke durch freie Vereinbarung bestimmt werden.

§ 2 Tariffestsetzung

- (1) Der nachstehende Tarif gilt unabhängig von der Anzahl der zu befördernden Personen (unter Beachtung der zulässigen Sitzplätze der als Taxen eingesetzten Fahrzeuge). Der Fahrpreis setzt sich zusammen aus dem Grundpreis, dem Wegstreckenentgelt, der Wartezeit und etwaigen Zuschlägen für Großraumtaxen. Dieser wird durch den Fahrpreisanzeiger berechnet und angezeigt.
 - a) Grundpreis 4,80 Euro
 - einschließlich der ersten Wegstrecke von 41,67 m an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr bis 7 km Wegstrecke
 - einschließlich der ersten Wegstrecke von 40,00 m an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 ab 7 km Wegstrecke
 - einschließlich der ersten Wegstrecke von 40,00 m an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen bis 7 km Wegstrecke
 - einschließlich der ersten Wegstrecke von 38,46 m an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen ab 7 km Wegstrecke.

b) Wegstreckenentgelt

- Entgelte für jeweils angefangene 41,67 m Wegstrecke an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr 0,10 Euro bis 7 km Wegstrecke

Kilometerpreis 2,40 Euro

- Entgelte für jeweils angefangene 40,00 m Wegstrecke an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr 0,10 Euro ab 7 km Wegstrecke

Kilometerpreis 2,50 Euro

- Entgelt für jeweils angefangene 40,00 m Wegstrecke an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen 0,10 Euro bis 7 km Wegstrecke

Kilometerpreis 2,50 Euro

- Entgelt für jeweils angefangene 38,46 m Wegstrecke an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen 0,10 Euro ab 7 km Wegstrecke

Kilometerpreis 2,60 Euro

c) Großraumtaxen

Für die Beförderung von gleichzeitig 5 und mehr zu befördernden Personen in einem Großraumtaxi (Pkw mit bis zu 9 Sitzplätzen einschließlich Fahrzeugführer*in) ist zum unter a) aufgeführten Grundpreis ein Zuschlag zu zahlen

in Höhe von 8,90 Euro

d) Wartezeiten

Dieses sind verkehrsbedingte und von dem/der Besteller*in zu vertretende Stillstände der Taxen während ihrer Inanspruchnahme.

Die Wartezeit wird mit 0,10 Euro je 9,45 Sekunden berechnet.

Dieses entspricht einem Preis für die Wartezeit für 1 Stunde von 38,10 Euro.

Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.

Die Fahrer*innen der Taxen sind nicht verpflichtet, länger als 30 Minuten zu warten. Längere Wartezeiten bedürfen der Vereinbarung.

- (2) Blindengeleithunde, Kleintiere und Gepäck sind kostenlos zu befördern.
- (3) Krankenbeförderungen unterliegen nicht diesem Tarif, wenn für ihre Ausführung Verträge mit öffentlichen Kostenträgern bestehen. Das gleiche gilt für Beförderungen von Schulträgern.
- (4) Sondervereinbarungen für das Pflichtfahrgebiet im Rahmen des § 51 Abs. 2 PBefG sind zulässig. Sie sind der Genehmigungsbehörde vor Inkrafttreten anzuzeigen.

§ 3 Anfahrt

Die Anfahrt zu dem/der Besteller*in wird nicht mitgerechnet. Der Fahrpreisanzeiger ist bei Ankunft am Bestellort einzuschalten.

§ 4 Auftragsstornierung

Werden nach Auftragseingang Fahrten aus Gründen, die der/die Besteller*in zu vertreten haben, nicht durchgeführt, so ist ein Betrag in Höhe von 9,60 Euro zu zahlen.

§ 5 Fahrpreisanzeiger

- (1) Innerhalb des Pflichtfahrgebietes darf die Beförderungsfahrt nur mit ordnungsgemäß arbeitendem Fahrpreisanzeiger betrieben werden.
- (2) Ist der Fahrpreisanzeiger betriebsunfähig oder tritt während der Beförderungsfahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes eine Störung auf, so ist der Fahrpreisanzeiger unverzüglich wieder herstellen zu lassen und zur Nacheichung dem Eichamt vorzuführen.
Diese Verpflichtung obliegt sowohl dem/der Unternehmer*in als auch dem/der Fahrer*in.
- (3) Bei defektem Fahrpreisanzeiger ist je Besetzkilometer ein Entgelt gem. § 2 Abs. 1 b) zu entrichten.

§ 6 Mitführen des Tarifs

Der Tarif ist in der Taxe mitzuführen und der beförderten Person auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Taxentarifs werden gem. § 61 Abs. 1 Nr. 3 c u. 4 PBefG nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG geahndet.

§ 8 Inkrafttreten

Dieser Taxentarif tritt am 01.xx.202x in Kraft.

FP Nordrhein Taxi-Mietwagen e.V. • Siemensstr. 1 • 40789 Monheim

StädteRegion Aachen
Straßenverkehrsamt
Herrn René Büsing
Carlo-Schmidt-Str. 4
52146 Würselen
Per E-Mail: rene.buesing@staedtereion-aachen.de

Geschäftsstelle

Siemensstraße 1
40789 Monheim

Tel: 0 21 73 / 95 99-0

Fax: 0 21 73 / 95 99-25

Email: kontakt@fp-nordrhein.de

Internet: www.fp-nordrhein.de

www.eurotaximesse.de

Monheim, 28.03.2022

Unsere Forderung zur Erhöhung des Taxitarifes im Gebiet Aachen Stadt+Land

Sehr geehrter Herr Büsing,

den Hintergrund des Antrags bildet der seit 2021 geltende Tarif.

Seither haben sich erhebliche Kostensteigerungen ergeben. Aufgrund der Absichten der neuen Koalitionsregierung wird es weitere Kostensteigerungen geben, von denen die geplante Anhebung des Mindestlohnes auf 12,00/h die gravierendste sein wird.

Der Antrag richtet sich auf eine Erhöhung ab 1. Oktober 2022 unter Zugrundelegung eines Mindestlohnes von 12,00/h und unter Berücksichtigung der Entwicklung bei den Treibstoffpreisen bis Mitte Februar. Der Antrag basiert auf dem bindenden Votum unserer Mitglieder kurz vor dem sprunghaften Anstieg der Treibstoffpreise Ende Februar 2022, so dass diese Entwicklung in den von uns berechneten Preisen noch nicht abgebildet werden konnte. **Die von uns beantragten Preise** stellen daher aktuell die **Untergrenze für einen den auskömmlichen Betrieb sichernden Taxitarif** dar. Wir bitten auch die weitere Entwicklung der Energiekosten im Verlaufe des Beschlussverfahrens in den Gremien zu berücksichtigen.

Nachfolgend im Einzelnen.

Der gesetzliche Mindestlohn betrug ab Mitte 2021 Euro 9,60/h, wir gehen davon aus, dass dies bei Einführung des geltenden Tarifs berücksichtigt war. Die Mindestlohnkommission hatte den Mindestlohn ab 1. Juli 2022 auf 10,45/h festgelegt. Nunmehr liegt schon der Kabinettsentwurf für den neuen gesetzlichen Mindestlohn von 12,00/h vor. Die Steigerungsrate von Mindestlohn 2020 = 9,60/h zu Mindestlohn 2022 = 12,00/h beträgt stolze 25%. Beim Personalkostenanteil gehen wir das Jahr 2022 mittlerweile von mindestens 60% aus, eine Folge der Mindestlohnentwicklung der zwei letzten Jahre.

Darüber hinaus muss berücksichtigt werden, dass die im Taxigewerbe unverzichtbaren geringfügig Beschäftigten, deren Mitarbeit zur Aufrechterhaltung der Betriebspflicht und zur Sicherstellung der gebotenen Flexibilität notwendig ist, Nettolohnempfänger sind und daher der Arbeitgeber 30% pauschal abzuführen hat. Der Mindestlohn bewirkt auch hier deutliche Kostensteigerungen, für die 450,- erhält das Unternehmen künftig weniger Arbeitsstunden, muss also für gleiche Fahrleistungen mehr „Minijobber“ beschäftigen. Dem wirkt die von der Koalition intendierte Anhebung der Obergrenze für die geringfügige Beschäftigung auf etwa 520,-/Monat entgegen, das verhindert jedoch nicht die Kostensteigerungen.

Außerdem wird die gesetzliche Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) bei der BG Verkehr nach der Lohnsumme berechnet. Steigt also aufgrund einer Mindestlohnerhöhung die Lohnsumme im gesamten Unternehmen an, so steigt automatisch auch der Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung.

Letztlich belasten stark gestiegene Dieselpreise die Kalkulationen der Taxi- und Mietwagenunternehmen.

Die Preisanhebungen sind notwendig, um zu vermeiden, dass es zur Sicherstellung der Verkehre mit Taxen an den gefahrenen Kilometern orientierte Zuschüsse der öffentlichen Hand braucht wie bei Bahnen, Linienbussen, Linienbedarfsverkehren bzw. gebündelten Bedarfsverkehren. Ein entsprechendes Konzept wird in München bereits für E-Taxen praktiziert. Weitere konzeptionelle Lösungen für streckenorientierte Zuschüsse sind spätestens mit Umsetzung der Pflicht zur Lieferung von dynamischen Mobilitätsdaten formulierbar.

Aus den vorstehenden Gründen fordern wir eine Anpassung des Taxitarifs mindestens in folgender Höhe:

Grundgebühr	4,90 Euro
Kilometerentgelt an Werktagen in der Zeit von 6.00 – 22.00 Uhr	
Bis 7 km	2,50 Euro
Ab 7 km	2,60 Euro
Kilometerentgelt an Werktagen in der Zeit von 22.00 – 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen	
Bis 7 km	2,60 Euro
Ab 7 km	2,70 Euro
Großraumtaxen	9,20 Euro
Wartezeit	39,30 Euro
Auftragsstornierung	6,50 Euro

Ergänzend fordern wir die Einführung eines angemessenen Zuschlags für das „RolliTaxi“. Es bestehen erhebliche Kostenunterschiede zu einer Taxifahrt, bei der der Kunde ohne weiteres selbst ein- und aussteigt: Der Umbau der Fahrzeuge kostet bis zu 15.000, zudem dauern Aufnehmen und Absetzen des Fahrgastes deutlich länger. Der Zuschlag ist notwendig, um das Abwandern der Angebote zur Sitzend-Beförderung im Rollstuhl in das Mietwagensegment abzubremsen, das bekanntlich keine Betriebspflicht kennt.

Wir fordern zudem aktuell vom **Ministerium für Verkehr des Landes** zur Überbrückung der akuten Not durch stark gestiegene Treibstoffpreise, einen befristet geltenden **Treibstoff-Zuschlag von 1,50,- pro Fahrt** einzuführen. Damit die Umsetzung rasch gelingt, muss dieser Zuschlag ohne Eingabe in den Taxameter erfolgen dürfen, siehe dazu unser Schreiben als **Anlage** anbei. Da wir noch kein positives Signal aus dem Ministerium haben, regen wir an, kurzfristig eine regionale Lösung herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stehr
Geschäftsführer